

# Hygienekonzept Schuljahr 2021/22

Hygienebeauftragter. Dr. Thomas Schönfeld

Rektorin: Sandra Sauer

stellv. Schulleiterin: Jutta Deubert

aktualisiert am 07.01.2022

## Maskenpflicht im Schulgebäude

### **Erweiterte Maskenpflicht im Unterricht gilt bis auf Weiteres.**

Laut Beschluss des Ministerrats gilt an den Schulen in Bayern **ab Mittwoch 22. November auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung weiterhin Maskenpflicht**. Diese Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.

Ziel dieser erweiterten Maskenpflicht ist es, einen zusätzlichen Sicherheitspuffer zu schaffen und den Eintrag von Infektionen aus dem privaten Bereich in die Schulen zu minimieren.

Die erweiterte Maskenpflicht gilt

Unverändert haben Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen (...) eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) zu tragen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist wie bisher eine Alltags- oder Community-Maske ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen.

**Im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden.**

Wenn jemand trotzdem **freiwillig eine Maske** tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.

# Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen auf dem Schulgelände

## Erweiterung der Zugangsbeschränkungen

Die „**3G-Regel**“, wonach der Zugang zu bestimmten Bereichen nur Geimpften, Getesteten oder Genesenen möglich ist, **findet jetzt auch im Schulbereich Anwendung.**

**Die Neuregelung hat zur Folge, dass schulfremde Personen wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Handwerker das Schulgelände damit nur betreten dürfen, wenn sie**

- **geimpft,**
  - **getestet**
- oder**
- **genesen** sind.

Dies gilt unabhängig vom Zweck, zu dem die jeweilige Person das Schulgelände aufsucht, und von der Dauer des Aufenthalts dort.

Führen Sie in einem solchen Fall bitte einen **entsprechenden 3G-Nachweis** mit.

Sofern Sie **keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen, müssen Sie über einen **aktuellen Testnachweis** (max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test) verfügen.

**An den Schulen kann für externe Personen kein Test unter Aufsicht durchgeführt werden!**

Sollten Personen ihren Status nicht nachweisen können, hat die Schulleitung auf Grundlage des Hausrechts die Personen aus dem Schulgebäude zu verweisen. Sofern erforderlich, muss ggf. auch die zuständige Polizeidienststelle herangezogen werden.

**Für Veranstaltungen, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z. B. **Weihnachtsbasar, Schulkonzerte**). **gelten** weiterhin die Vorgaben der BayIfSMV, derzeit § 3 der 14. BayIfSMV und somit auch **die sog. „3G-Regel“**. Dies bedeutet insbesondere, dass auch **sog. schulfremde Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen möchten.****

In der derzeitigen Lage wäre es jedoch wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nur sehr schwer vertretbar, wenn größere Menschenansammlungen an den Schulen stattfinden würden. Daher bitten wir um Ihr Verständnis, dass derartige Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter in Präsenz bis auf Weiteres nicht stattfinden können. Die Durchführung von Advents- und Weihnachtsfeiern o. Ä. innerhalb der Klasse oder Gruppe (d. h. ohne Externe) in Präsenz ist natürlich weiterhin möglich.

# Grundlegende Hygienemaßnahmen

\* Einhaltung der AHA-Regeln:

- Abstand von mindestens 1,5 Metern wo immer möglich;
- regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Händewaschen;
- Einhalten der Nies- und Hustenetikette;
- Reduzierung von Körperkontakt soweit sinnvoll und möglich;
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
  - für Schüler\*innen wird OP-maske empfohlen
  - für Lehrkräfte ist OP-maske verpflichtend;
  - für nicht-unterrichtendes Personal OP-maske empfohlen;
  - auf eine **enganliegende Trageweise** ist besonders zu achten!
- Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten, um diese bei Durchfeuchtung austauschen zu können.

\* **Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen dürfen die Schule nur betreten, wenn sie**

- **geimpft (ausgestellter Impfnachweis),**
  - **genesen (ausgestellter Genesenennachweis)**
- oder**
- **getestet (ausgestellter Testnachweis) sind.**

Die Schulleitung kontrolliert die Testnachweise in geeigneter Form.

Der jeweilige Testnachweis darf bei Betreten der Schule nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest / unter Aufsicht in der Schule durchgeführter Selbsttest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.

**Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht mehr aus.**

# Schulhaus

## \* Eingänge

Spender zur Händedesinfektion für Besucher vorhanden;

→ Datenblatt bzgl. Namen des Mittels und Haltbarkeitsdatum → Hausmeister;

## \* Toiletten

→ innere Türe in allen Toiletten bleiben immer geöffnet, um Kontaktflächen zu reduzieren;

→ Jungentoilette (EG & OG): Jedes zweite Urinal gesperrt (z.B. mit Klebeband),  
um Abstand zu erhöhen;

→ Mädchentoilette (EG & OG): i.O.;

## Unterricht

Unterrichtsbeginn für alle Klassen: 8 Uhr;

\* Der Hausmeister Herr Riethmann empfängt die Kinder ab 7.30 Uhr auf dem Pausenhof.

\* Die Kinder warten dort (mit Mund-Nasen-Schutz!) auf vorgegebenen Punkten (Abstand 1,5 m).

\* Sobald die entsprechende Lehrkraft im Klassenzimmer ist – spätestens aber ab 7.45 Uhr – schickt der Hausmeister die Kinder ins Klassenzimmer.

\* Dort stellen die Kinder ihre Büchertasche an ihren Platz und gehen zum Händewaschen. Dies kann im Klassenzimmer, auf Toiletten oder im Differenzierungsraum stattfinden. Einmalhandtuchspender sind in allen Räumen vorhanden.

\* Alle Klassenräume sind mit einer CO<sub>2</sub>-Ampel ausgestattet. Die Lehrkraft sorgt für intensives Lüften, mindestens alle 20 Minuten je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration durch Öffnen der Fenster (Kippstellung ist nicht ausreichend) für eine Dauer von mindestens 5 Minuten zum Luftaustausch.

\* Alle Klassenzimmer sind mit mindestens einem Luftreinigergerät ausgestattet, das das Filtervolumen automatisch an den CO<sub>2</sub>-Wert anpasst.

### **Sportunterricht:**

Die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Innenbereich ist wieder gültig!

- Sportunterricht findet im Innenbereich nur noch mit Maske statt
- Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.
- Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.
- In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen weiterhin für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.

### **Musikunterricht:**

In Innenräumen nach den geltenden Regelungen zulässig:

Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (z. B. Geburtstagslied in der Grundschule) ist während der Zeit der erweiterten Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen wird.

- Grundsätzlich ist bei entsprechender Witterung der Unterricht im Freien zu bevorzugen.
- Die bisherigen erweiterten Mindestabstände von zwei bzw. drei Metern entfallen.
- Die Regelungen zum Lüften bleiben bis auf Weiteres bestehen.
- Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.

### **Fachunterricht (Religion/Ethik/WG/diff. Mathematik- /Sport- und Förderunterricht)**

\* Unterricht findet in den feststehenden Kohorten

-1/2a+1/2b und 1/2c+1/2d in festgelegten Räumen statt.

\* Die Differenzierung des Matheunterrichts in der 1./2. Jahrgangsstufe stufen wir als „unabhängbares Maß“ ein, d.h. die Differenzierung findet wieder statt.

\* Der konfessionelle, klassen- und jahrgangsübergreifende Religions- und Ethikunterricht findet unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln statt.

\* Die Drittkraft arbeitet mit festzugeordneten Schüler/innen unter Einhaltung der AHA-Regeln im Differenzierungsraum oder innerhalb der Klasse des/r jeweiligen Schüler/in;

## Pausen

- \* Racer und Spielekisten werden ab 04.10.2021 wieder benutzt.
- \* Das Austeilen zubereiteter Obstteller (im Rahmen des Schulfruchtprogramm) findet bis auf weiteres nicht statt.
- \* nach der Pause: Händewaschen

## OGS

Laut Beschluss des Ministerrats gilt an den Schulen in Bayern **ab Montag, 8. November auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht**. Diese Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.

- \* Hausaufgabenbetreuung findet soweit organisatorisch machbar getrennt nach 1./2. und 3./4. Jahrgang in zwei unterschiedlichen Klassenzimmern unter weitgehender Beachtung der Klassen und Kohorten statt;
- \* Beschäftigungsangebote am Platz werden unter Einteilung der Kinder in klassenkonforme Gruppen soweit organisatorisch möglich durchgeführt;
- \* Sitzordnung beim Mittagessen nach Klassenzugehörigkeit und gebildeten Kohorten.
- \* freies Spiel auf dem Schulgelände: siehe Pausen
- \* Bewegungsangebote in der Turnhalle: siehe Sportunterricht
- \* Das warme Mittagessen wird wieder im Schulgebäude eingenommen, da hier ein größeres Raumangebot vorhanden ist und so eine räumliche Trennung der Gruppen möglich ist.

# Testungen

## Testnachweis

\* Ab dem 10. Januar 2022 dürfen **auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler nur dann am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung und Angeboten der schulischen Ganztagsbetreuung teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen können**. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Drittimpfung („Booster“) erhalten haben. Die bisherigen Ausnahmen von der Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler mit Impf- oder Genesenennachweis entfallen damit;

Um den Testnachweis zu erbringen, stehen den geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern die bekannten Testmöglichkeiten zur Verfügung (siehe unten); in aller Regel nehmen sie an den in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Testungen teil.

Grundsätzlich darf am Unterricht nach wie vor nur teilnehmen, wer ein negatives Testergebnis nachweisen kann.

Der Nachweis eines negativen Testergebnisses kann erbracht werden

- an Grundschulen, durch die Teilnahme an einem von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.
- durch die Teilnahme an den sog. PCR-Pooltestungen.
- Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde. Zu beachten ist, dass ein solcher Test
  - vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test)
  - bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest)durchgeführt worden sein darf.

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.

Da gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 14. BayLfSMV Schülerinnen und Schüler getesteten Personen vom Grundsatz her gleichgestellt sind (auch in den Ferien), ist die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke künftig nicht mehr notwendig; die Dokumentation der Testergebnisse für den Unterrichtsbetrieb bleibt hiervon unberührt.

## Testhäufigkeit in der Schule

- Die PCR-Pooltests finden zweimal pro Woche statt.
  - 1./2. Klassen: montags und mittwochs
  - 3./4. Klassen: dienstags und donnerstags
- zusätzlich führen alle Schülerinnen und Schüler montags zu Unterrichtsbeginn zusätzlich einen Selbsttest durch.

## Intensivierte Testungen nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse

Der Ministerrat hat in seiner Sondersitzung ferner beschlossen, dass die Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse nochmals intensiviert werden. Für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen in einem solchen Fall an allen Schularten **an allen Unterrichtstagen** negative Testnachweise erbracht werden bzw. vorliegen.

Konkret bedeutet dies:

An Schulen, an denen PCR-Pooltests durchgeführt werden, wird innerhalb der genannten Wochenfrist für alle Schülerinnen und Schüler **am Montag zu Unterrichtsbeginn** – wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet – **ein (zusätzlicher) Selbsttest durchgeführt**. Zusätzlich wird an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall ein Selbsttest in der Klasse empfohlen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

## Quarantäne

### Quarantänemaßnahmen nach Omikron-Fällen

Wie Sie wissen, wird derzeit auf Bundesebene die Frage nach der Dauer von Quarantäneanordnungen nach Omikron-Fällen intensiv diskutiert. Wir stehen hierzu in engem Austausch mit dem Gesundheitsministerium. Sollten sich Neuerungen ergeben, die auch auf den Schulbereich Auswirkungen haben, werden wir sie umgehend informieren.

Bis dahin gilt weiterhin:

Bei einer positiv getesteten Person in einer Klasse werden – soweit infektiologisch vertretbar – grundsätzlich nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage Quarantäne einhalten.

Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben.



Für die Mitschülerinnen und -schüler prüfen die Gesundheitsämter die Situation und ordnen nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte).

Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.

Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen auf mindestens 7 Tage erhöht. Für eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten in Regionen mit hohem Infektionsgeschehen wird darüber hinaus künftig die Möglichkeit der Frei-Testung für enge Kontaktpersonen entfallen und die Quarantänedauer grundsätzlich 10 Tage betragen.

Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime (in Grundschulen zwei reguläre Pool-PCR-Tests pro Woche und ein weiterer Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt, für den Fall, dass an Tag 5 kein Pooltest vorgesehen ist;

Lohr a.Main-Sendelbach, 07.01.2022

gez. Sandra Sauer, Rin      gez. Jutta Deubert, StR (GS), stv. SLin